



JUGENDORDNUNG

VORBEMERKUNG

PERSONEN UND FUNKTIONSBEZEICHNUNGEN IN DIESER ORDNUNG DES HBSV GELTEN JEWEILS IN WEIBLICHER UND MÄNNLICHER FORM.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Hessische Baseball und Softball Jugend (HBSJ) ist die Jugendorganisation des Hessischen Baseball und Softball Verbandes e.V. (HBSV) Mitglieder der Hessischen Baseball und Softball Jugend sind alle jungen Menschen bis 26 Jahre, sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitglieder des Hessischen Baseball und Softball Verbandes e.V.
Die HBSJ erkennt die Jugendordnung des Landessportbundes Hessen an.

§2 Aufgaben

1. Die HBSJ führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Zentrale Aufgaben der HBSJ sind:
 - a. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
 - b. Außerschulische Jugendbildung
 - c. Entwicklung und Förderung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit
 - d. Internationale Jugendarbeit, insbesondere zur interkulturellen Verständigung
 - e. Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie mit anderen Bildungseinrichtungen.

§3 Organe

Organe der HBSJ sind:

1. Der Verbandsjugendtag
2. Der Verbandsjugendausschuß

§4 Verbandsjugendtag

1. Der Verbandsjugendtag ist das höchste Gremium der HBSJ.
2. Den Verbandsjugendtag bilden:
 - a. die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses
 - b. je zwei Delegierten der Mitgliedsvereine des HBSV e.V., wovon mindestens einer ein Jugendsprecher unter 18 Jahren sein sollte
3. Aufgaben:
 - a. Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
 - b. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Verbandsjugendausschusses
 - c. Änderung der Jugendordnung
 - d. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Verbandsjugendausschusses
 - e. Entlastung des Verbandsjugendausschusses
 - f. Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - g. Die Neuwahl des Verbandsjugendausschusses. Diese erfolgt alle 2 Jahre.
4. Der ordentliche Verbandsjugendtag findet jährlich im 1. Quartal, möglichst vor der Mitgliederversammlung des HBSV, statt. Er wird vier Wochen vorher vom Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge schriftlich per E-Mail einberufen. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des HBSV e.V. oder auf Beschluß des Verbandsjugendausschusses muß ein außerordentlicher Verbandsjugendtag innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen stattfinden.
5. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Die beiden Delegierten der Mitgliedsvereine des HBSV e.V. haben nur je eine Stimme. Die Stimmen sind nicht übertragbar. Der Verbandsjugendausschuß hat eine Stimme, die vom Vorsitzenden wahrgenommen wird.

§5 Verbandsjugendausschuss

1. Die Verbandsjugendausschuss besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden der Verbandsjugendausschuss
 - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsjugendausschuss, wovon einer das Aufgabengebiet Finanzen übernimmt
 - c. einem Jugendsprecher
 - d. einer Jugendsprecherin
2. Der Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses muß zum Zeitpunkt der Wahl mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und darf das 39. Lebensjahr nicht überschritten haben.
3. Aufgaben der Verbandsjugendausschuss:



- a. Der Vorsitzende des Verbandsjugendausschuss vertritt die Interessen der Verbandsjugend nach Innen und Außen
 - b. Der Verbandsjugendausschuss führt die laufenden Geschäfte der HBSJ und bestimmt über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel.
4. Der Verbandsjugendausschuss hat einen Sitz und eine Stimme innerhalb des Präsidiums des HBSV e.V.
 5. Der Verbandsjugendausschuss tritt bei Bedarf zusammen.
 6. Die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses werden vom Verbandsjugendtag für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit eines Mitgliedes endet mit der gültigen Wahl des neuen Verbandsjugendausschusses. Scheidet ein Mitglied des Verbandsjugendausschusses vor Ende seiner Amtszeit aus, so kann der Verbandsjugendausschuss ein neues Mitglied berufen. Dieses muß dann auf dem nächstem Verbandsjugendtag bestätigt werden
 7. Der Verbandsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung und der anderen Ordnungen des HBSV e.V. Der Verbandsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse gegenüber dem Verbandsjugendtag und dem Präsidium des HBSV e.V. verantwortlich.

§6 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung der Kasse der HBSJ erfolgt mit der Prüfung der Kasse des HBSV e.V. von den auf der Mitgliederversammlung des Verbandes gewählten Rechnungsprüfern. Über die Prüfung haben diese dem Verbandsjugendtag Bericht zu erstatten.

§7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Verbandsjugendordnung können nur von einem ordentlichen Verbandsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandsjugendtag mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder durchgeführt werden.

§8 Gültigkeit

Diese Jugendordnung gilt im Grundsatz auch für die Untergliederungen der Jugendabteilungen der Vereine.

INKRAFTTRETEN

Vorstehender Ordnungstext wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung des HBSV am 4. März 2007 in Neu Anspach angenommen. Gleichzeitig tritt die alte HBSV-JO in der Fassung vom 01. Januar 1996 außer Kraft.